



Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsberuf

Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?

Gliederung

- Begriff der Rechtsdienstleistung
- Vertragsgeneratoren
- Online-Plattformen zur Anspruchsdurchsetzung

§ 2 RDG Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
(...)

Anwendungsbereich des RDG

BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14:

„Der Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich.“

Folgen:

- Keine „besondere“ rechtliche Prüfung des Einzelfalls notwendig.
- Unerheblich ist die Intensität und Schwierigkeit der Prüfung
- Neue Systematik: Weite Auslegung des § 2 Abs. 1 RDG, dafür erweiterter Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 RDG (Nebenleistung)

Vertragsgeneratoren

LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19:

„Das ‚Smartlaw‘- Angebot eines Verlags, Rechtsuchende (Endnutzer) ‚Rechtsdokumente in Anwaltsqualität‘ per Computer zu liefern, stellt eine unzulässige Rechtsdienstleistung dar und verstößt deshalb gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).“

Vertragsgeneratoren

■ „Tätigkeit“

- Argumente der wohl hM:
 - Zwei Anknüpfungspunkte für eine Tätigkeit:
 - **Programmierung und Zurverfügungstellung der Software**
 - **Abfrage der relevanten Informationen und die anschließende Zusammenstellung der Antworten** in ein Dokument
→ Anbieten von individualisierten Rechtstexten
 - Eine Rechtsdienstleistung könne auch durch technische Mittel und somit automatisiert erbracht werden (vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 47 f.)
 - Andernfalls wäre softwarebasierte, automatisierte Rechtsberatung generell erlaubnisfrei, was eine Umgehung der Schutzzwecke des RDG zur Folge hätte (*Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363).

Vertragsgeneratoren

■ „Tätigkeit“

■ Stellungnahme:

- Tätigkeit muss **mit Bezug auf eine konkrete fremde Angelegenheit** erfolgen.

➔ Diese Voraussetzung erfüllt allein die Programmierung und die Zurverfügungstellung der Software nicht.

- **Allgemein gilt:** Zurverfügungstellung von Vertragsmustern im Internet, bei denen der Nutzer selbst entscheiden muss, welche der in dem Muster enthaltenen Klauseln er übernimmt, ist keine Rechtsdienstleistung.
- Die Programmierung ist vergleichbar mit ausführlichem Formularbuch, das für verschiedene Konstellationen unterschiedliche Klauselvarianten vorsieht.
- Die **Absicht**, bei der Konstruktion alle möglicherweise relevant werdenden Einzelfälle zu erfassen, **genügt nicht**.

Vertragsgeneratoren

■ „Tätigkeit“

■ Stellungnahme:

- Unabhängig von den technischen Mitteln der Erbringung bleibt eine **Interaktion des Rechtsuchenden mit dem (menschlichen) Dienstleister notwendig.**
 - Aus BT-Drucks. 16/3655, S. 47 f. ergibt sich nicht, dass Rechtsdienstleistungen auch von einer Maschine erbracht werden können.
 - Das RDG geht vielmehr von einem „**menschlichen**“ Dienstleistenden aus, der bezogen auf den ihm unterbreiteten Sachverhalt tätig wird.
 - Vgl. etwa den **Wortlaut** des § 6 RDG („durch eine Person“)
 - Das System beruht zwar auf menschlicher Programmierung (die keine Rechtsdienstleistung ist). Die **Auswahl der Vertragsbestandteile** erfolgt aber gerade nicht durch einen Menschen.

Vertragsgeneratoren

BT-Drucks. 16/3655, S. 47 f.:

„Andererseits ist es für die Frage, ob Rechtsdienstleistungen erbracht werden, unerheblich, mit welchen technischen Mitteln dies erfolgt. So ist das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil der Rechtsuchende keinen persönlichen Kontakt zu dem Dienstleistenden aufnimmt, sondern etwa über eine Telefon-Hotline oder ein Internetforum seine konkreten Rechtsfragen prüfen lassen will. Hier hängt es stets vom Inhalt des Beratungsangebots und der Erwartung des Rechtsuchenden ab, ob die Beratung als Rechtsdienstleistung einzustufen ist.“

Vertragsgeneratoren

- **„sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“**
 - Eine rechtliche Prüfung liegt vor, wenn die jeweilige Tätigkeit eine über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf den Sachverhalt hinausgehende rechtliche Subsumtion zum Gegenstand hat.
 - LG Köln: Subsumtion (+), weil mit Hilfe von Algorithmen Rechtsnormen auf einen konkreten Lebenssachverhalt angewandt werden.

- **Stellungnahme: kein Subsumtionsvorgang**
 - Auf Basis von Nutzereingaben werden **mithilfe von Entscheidungsbäumen** Textbausteine miteinander so kombiniert, dass ein Schriftstück entsteht.
 - Fremde „Leistung“ ist allenfalls das „Addieren“ der ausgewählten oder eingegebenen Texte zu einem einheitlichen Dokument. Objektiv erfolgt durch die algorithmische Zuordnung lediglich eine Vorauswahl, die zu Standardfloskeln führen. Dies ist allerdings tatsächlich keine Subsumtion, sondern eine schematische Zuordnung mithilfe des Fragenkatalogs.

Vertragsgeneratoren

- „sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“
 - Stellungnahme:
 - Das RDG ist zwar **entwicklungsoffen**, aber: Macht die Maschine dasselbe wie ein Mensch?
 - Mensch kann über das Vorprogrammierte hinausgehen, Maschine nicht – und **zwar unabhängig von der Anzahl der gestellten Fragen!**
 - Es erfolgt keine Endprüfung (und es kann systembedingt auch keine Endprüfung erfolgen), ob das Produkt wirklich auf den individuellen Fall passt.
 - Bestimmte Fragen werden nicht gestellt, Programm wird dem Sonderfall nicht gerecht und kann es auch nicht.
 - Voraussetzung ist die Möglichkeit eines individuellen, auf den Fall des Nutzers bezogenen Dialogs.
 - Vertragsgeneratoren sind mit Musterformularbüchern vergleichbar.

➔ Es bleibt ein **Anzug von der Stange (und wird nicht zum Maßanzug)!**

Vertragsgeneratoren

- **„sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“**
 - **LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19:**
 - „Entscheidende Bedeutung erlangt hierbei ..., dass die ... Produkte ... einen hohen Grad der Individualisierung aufweisen. Die vom Nutzer abgefragten Angaben erschöpfen sich nicht in allgemeinen Daten (wie etwa Adresdaten oder Angaben zur Vergütungshöhe), sondern betreffen spezifische Fragen zum Gegenstand und zur Reichweite des zu erstellenden Vertrages. Der Fragenkatalog für einen Lizenzvertrag Bild/Film umfasst etwa knapp 30 Fragen, jener für einen Grafikdesignervertrag knapp 40 Fragen.“

Vertragsgeneratoren

§ 2 Abs. 1 RDG i.d.F. des RegE (BT-Drucks. 16/3655):

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie *nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden* eine *besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls* erfordert.“

Vertragsgeneratoren

■ „sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“

- Nach § 2 Abs. 1 RDG i.d.F. des RegE sollte das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung auch von „**der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden**“ abhängen.
- Unklar ist, welche Folgen die Streichung der kursiv gesetzten Tatbestandsmerkmale im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat.
 - zT: infolge der Streichung keine Relevanz mehr.
 - Allerdings sollen die Ausführungen in der Regierungsbegründung (zu den gestrichenen Tatbestandsmerkmalen) nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/6634, S. 50 f.) gleichwohl ihre Gültigkeit behalten.
- Die Vorgaben des RDG sind auch für Tätigkeiten, die objektiv nicht über die bloß schematische Anwendung des Rechts hinausgehen, zu beachten, wenn der Rechtsuchende (subjektiv) eine (besondere) rechtliche Betreuung oder Aufklärung wünscht oder erkennbar erwartet (BT-Drucks. 16/3655, S. 48).

- **„sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“**
 - Konsequenz: Die (wettbewerbswidrige) Werbung des Dienstleisters kann auch zur Annahme einer Rechtsdienstleistung führen.
 - M.E. liegt aber bereits aus anderen Gründen keine Rechtsdienstleistung vor.

Vertragsgeneratoren



Dokumente mit Anwälten entwickelt

Immer auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung, sofort verfügbar, durch intelligente Technologie auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Rechtsdokumente in Anwaltsqualität

Häufig sind Verträge standardisiert. Unser Portfolio umfasst mehr als 190 Rechtsdokumente und Verträge (/rechtsdokumente). Jedes einzelne dieser Dokumente können Sie mit unserem intuitiven Frage-Antwort-Dialog in wenigen Minuten selbst erstellen. Ganz ohne juristisches Know-how – denn das haben wir: In Zusammenarbeit mit unseren Rechtsexperten – allesamt Profis auf ihren Gebieten – haben wir den Erstellungsprozess so gestaltet, dass er auch für juristische Laien verständlich ist.

Quelle: <https://www.smartlaw.de/features#dokumente>

BT-Drucks. 19/9527

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts

Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden.“

Begründung:

„Nummer 1 spezifiziert die Legaldefinition der Rechtsdienstleistung dahingehend, dass auch Prozesse informationstechnischer Systeme eine Rechtsdienstleistung darstellen können. Diese Änderung hat rein klarstellende Funktion. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht bezweckt.“

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

Geblitzt.de ermöglicht die Prüfung von Verkehrsverstößen

Reichen Sie Ihren Bußgeldbescheid oder Anhörungsbogen jetzt ein!
Mit Geblitzt.de sparen Sie Zeit und Geld.

- Versteht sich als Prozessfinanzierungsunternehmen.
- Die Coduka-GmbH ist nicht als Inkassodienstleisterin registriert
- **Funktionsweise:** Partneranwälte nutzen entgeltlich eine Software zur schnellen Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Bearbeitung der Fälle erfolgt durch die Partneranwälte. Geblitzt.de übernimmt dabei das Versprechen der Kostenübernahme (Prozessfinanzierung), das es durch die Lizenzgebühren für die Software refinanziert.
- Weder die Prozessfinanzierung noch die Vermittlung von Rechtsanwälten stellt eine Rechtsdienstleistung dar.

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

Bahnbuddy.de

- Bahnbuddy trägt das wirtschaftliche Risiko des Ausfallens der Forderung. Insofern arbeiten sie mit einem echten Forderungskauf und nicht mit einer Inkassozeession.

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

1. Vertragsgegenstand, Leistungen von Flightright

1.1

Wir übernehmen für Sie die rein erfolgsbasierte Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Ausgleichszahlung (ggf. auch weitere Ansprüche), die Ihnen auf Grundlage der EU-Fluggastrechtverordnung 261/2004 gegen Fluggesellschaften zustehen können (nachfolgend auch „**Forderung**“ genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Zu diesem Zweck der Durchsetzung treten Sie uns nach unserer Wahl die Forderung treuhänderisch unwiderruflich ab und bevollmächtigen uns die Forderung gegebenenfalls unter Ihrem Namen durchzusetzen (nachfolgend auch „**Abtretungsprozess**“ genannt) oder Sie bevollmächtigen uns die Forderung in Ihrem Namen durchzusetzen und unter Ihrem Namen durchzusetzen (nachfolgend auch „**Vollmachtsprozess**“ genannt).

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

- Die schlichte Prüfung des Bestehens des Anspruchs mittels einer Durchsuchung der Datenbank ist ein rein abstrakter Rechenvorgang und noch keine Rechtsdienstleistung (vgl. Mietpreisrechner)
- außergerichtliche Durchsetzung als Auseinandersetzung mit den Gläubigern ist eine Rechtsdienstleistung iSd. § 2 Abs. 1 RDG
- Vergleichsverhandlungen/Abschluss → Rechtsdienstleistung

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

LG Berlin, Beschl. v. 26.7.2018 – 67 S 157/18:

„Die Unwirksamkeit der Abtretung rührt daher, dass das Geschäftsmodell der Klägerin aus Gründen der Akquise die **Erbringung von zunächst unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen** vorsieht, indem sie über ihren im Internet betriebenen ‚Mietpreisrechner‘ die auf einer detaillierten Dateneingabe des jeweiligen Mieters beruhende Miete ermittelt und benennt.“

Begründung:

- Rechner sei nicht nur an Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis gerichtet
- Unzweifelhaft würden die personen- und objektbezogenen Eingaben eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Rechtsdienstleistung darstellen..

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

Stellungnahme:

Der „Mietpreisrechner“ allein ist keine Rechtsdienstleistung!

- „Tätigkeit“ (-), da **keinerlei menschliche Interaktion** erfolgt
- „in konkreten fremden Angelegenheiten“ (-), da die Prüfung der Erfolgsaussichten der Angelegenheit **im eigenen Interesse** des Legal-Tech-Anbieters erfolgt.
- „rechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich“ (-), es erfolgt keine juristische Subsumtion unter eine Norm, sondern allein ein **schlichter Datenabgleich** der vom Nutzer eingegebenen Daten mit dem jeweiligen Mietspiegel (LG Berlin, Urt. v. 20.6.2018 – 65 S 70/18)

Online-Plattformen zur Durchsetzung von Forderungen

Weniger-miete.de

- Inkassolizenz
- Besonderheit: Rüge nach § 556g Abs. 2 S. 1 BGB

Ausblick: Das für den 27.11.2019 erwartete BGH-Urteil wird sich weniger der Frage, wann Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen eine Rechtsdienstleistung sind, als mit den Grenzen, die aus einer Inkassoerlaubnis folgen, widmen.